



Brüssel, den 20. Dezember 2018  
(OR. en)

15834/18

EF 355  
ECOFIN 1251  
DELECT 195

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Dezember 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2018) 9118 final
----------------	--------------------

---

Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.12.2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Datum, bis zu dem Gegenparteien ihre Risikomanagementverfahren weiterhin auf bestimmte, nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte anwenden dürfen
--------	--

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 9118 final.

---

Anl.: C(2018) 9118 final

Brüssel, den 19.12.2018  
C(2018) 9118 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 19.12.2018**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Datum, bis zu dem Gegenparteien ihre Risikomanagementverfahren weiterhin auf bestimmte, nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte anwenden dürfen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Damit findet das Primär- und Sekundärrecht der Union bei ausbleibender Ratifizierung des Austrittsabkommens<sup>1</sup> ab dem 30. März 2019 („Austrittsdatum“) auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem Drittland.

Vom Austrittsdatum an werden im Vereinigten Königreich niedergelassene Gegenparteien während der Laufzeit eines Kontrakts bestimmte Vorgänge (die sogenannten „life-cycle events“ wie Novationen, Rückabwicklungen durch Abschluss eines Aufrechnungsgeschäfts, Kompressionen mit neuen Ersatzverträgen usw.) in der EU nicht mehr im Rahmen des europäischen Passes<sup>2</sup> vollziehen können. Bei bestimmten grenzübergreifenden Kontrakten (UK-EU27) bedarf es hierfür unter Umständen einer Erlaubnis nach den Drittlandsbestimmungen des betreffenden Mitgliedstaats, die auch heute noch in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorherrschen. Im Vereinigten Königreich niedergelassene Gegenparteien könnten sich damit bis zu 27 unterschiedlichen nationalen Drittlandsregelungen gegenübersehen.

Um diesem Problem abzuweichen, könnten die Gegenparteien derartiger Geschäfte die Übertragung ihrer Kontrakte auf Unternehmen beschließen, die in der EU-27 niedergelassen und dort zugelassen sind. Die aus solchen Novationen hervorgehenden Kontrakte könnten allerdings mit Nachschussanforderungen verbunden sein, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bestanden, und von denen die Vertragsparteien ohne den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU auch weiterhin befreit gewesen wären. Müssten diese Anforderungen plötzlich erfüllt werden, könnte dies bestimmte Gegenparteien zur Beendigung dieser Geschäfte zwingen, wodurch bestimmte Risiken nicht mehr abgesichert wären.

Dieser fehlende Anreiz, Kontrakte auf in der EU27 niedergelassene Firmen zu übertragen, soll durch die vorgeschlagenen Änderungen beseitigt werden, indem die in der bestehenden delegierten Verordnung der Kommission vorgesehenen Befreiungen für einen festen Zeitraum verlängert werden und dadurch das reibungslose Funktionieren des Markts und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Gegenparteien mit Sitz in der Union sichergestellt werden.

In ihrer Mitteilung „Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 30. März 2019: Ein Aktionsplan für den Notfall“<sup>3</sup> hat die Kommission dargelegt, welche Notfallmaßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, falls zum Austrittsdatum kein Austrittsabkommen in Kraft tritt. In dieser Mitteilung hat die Kommission Maßnahmen angekündigt, die die Übertragung langfristiger Kontrakte auf Gegenparteien in der EU erleichtern sollen, damit diese auch weiterhin der gleichen Regulierung unterliegen.

Der Europäische Rat (Artikel 50) hat am 13. Dezember erneut dazu aufgerufen, die Vorsorge im Hinblick auf die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs auf allen

---

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft\\_withdrawal\\_agreement\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft_withdrawal_agreement_0.pdf).

<sup>2</sup> Freiheit der Wertpapierdienstleistung und der Anlagetätigkeit gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU

<sup>3</sup> COM(2018)880 final vom 13.11.2018.

Ebenen zu intensivieren und dabei alle möglichen Ergebnisse in Betracht zu ziehen. Der vorliegende Rechtsakt ist Teil eines Maßnahmenpakets, mit dem die Kommission auf diesen Aufruf reagiert.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Angesichts der dringenden Notwendigkeit einer rechtlichen Regelung, die die Übertragung von Kontrakten auf Gegenparteien mit Sitz in der EU in Fällen erleichtert, in denen Gegenparteien sich angesichts des drohenden ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs zu diesem Schritt entschließen, haben die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung zur Errichtung der ESMA, Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung zur Errichtung der EBA und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung zur Errichtung der EIOPA auf die Durchführung einer offenen öffentlichen Konsultation verzichtet.

Neben dem Standardentwurf haben die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden der Kommission einen Bericht vorgelegt, in dem sie ihre Gründe für diesen Standardentwurf darlegen.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Der bestehende technische Regulierungsstandard (RTS) wird im Hinblick auf Nachschussanforderungen geändert:

In Artikel 1 wird Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 der Kommission dahin gehend geändert, dass Kontrakte mit einer Gegenpartei im Vereinigten Königreich, die derzeit Risikomanagementverfahren unterliegen, die vor dem jeweiligen in der genannten Verordnung festgelegten Geltungsbeginn eingeführt wurden, für einen fixen Zeitraum von zwölf Monaten einer Novation unterzogen werden können, wenn diese einzig und allein dem Zweck dient, die im Vereinigten Königreich niedergelassene Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Gegenpartei zu ersetzen.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.12.2018

## **zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Datum, bis zu dem Gegenparteien ihre Risikomanagementverfahren weiterhin auf bestimmte, nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakte anwenden dürfen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich seine Absicht mitgeteilt, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Union auszutreten. Ab dem Tag des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach dieser Mitteilung, d. h. ab dem 30. März 2019, finden die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (2) Bei der in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Vorgabe, wonach bei außerbörslich gehandelten Derivatekontrakten (OTC-Derivaten), die nicht von einer zentralen Gegenpartei gelearnt werden, Sicherheiten ausgetauscht werden müssen, wurde nicht an die Möglichkeit des Austritts eines Mitgliedstaats aus der Union gedacht. Die Probleme, die sich für Parteien eines OTC-Derivatekontrakts mit Gegenparteien im Vereinigten Königreich ergeben, sind unmittelbar Folge eines Ereignisses, das sich ihrer Kontrolle entzieht, und könnte sie gegenüber anderen Gegenparteien in der Union benachteiligen.
- (3) In der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 der Kommission<sup>5</sup> werden für den Geltungsbeginn der Verfahren zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral gelearnte OTC-Derivatekontrakte für verschiedene Kategorien von Gegenparteien unterschiedliche Termine festgelegt.
- (4) Gegenparteien können weder den künftigen Status einer im Vereinigten Königreich niedergelassenen Gegenpartei absehen noch einschätzen, inwieweit diese auch

<sup>4</sup> ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

<sup>5</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/2251 der Kommission vom 4. Oktober 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards zu Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakte (ABl. L 340 vom 15.12.2016, S. 9).

weiterhin bestimmte Dienstleistungen für in der Union niedergelassene Gegenparteien erbringen kann. Um dieser Situation abzuweichen, könnten sich die Gegenparteien möglicherweise zu einer Novation entscheiden und die im Vereinigten Königreich niedergelassene Gegenpartei durch eine Gegenpartei aus einem Mitgliedstaat ersetzen.

- (5) Vor Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 waren die Gegenparteien nicht zentral geclearter OTC-Derivatekontrakte nicht zum Austausch von Sicherheiten verpflichtet, weswegen bilaterale Geschäfte nicht besichert waren oder auf freiwilliger Basis besichert wurden. Müssten Gegenparteien infolge einer ihrerseits durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union bedingten Novation ihrer Kontrakte Sicherheiten austauschen, wäre die verbleibende Gegenpartei möglicherweise nicht in der Lage, der Novation zuzustimmen.
- (6) Um das reibungslose Funktionieren des Marktes und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Gegenparteien aus der Union zu gewährleisten, sollten Letztere in der Lage sein, im Vereinigten Königreich niedergelassene Gegenparteien durch Gegenparteien aus einem Mitgliedstaat zu ersetzen, ohne für diese Novation Sicherheiten austauschen zu müssen. Die Pflicht zum Austausch von Sicherheiten bei Novation eines Kontrakts sollte erst zwölf 12 Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung bestehen.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2251 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, den die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde der Kommission vorgelegt haben.
- (9) Es ist notwendig, den Marktteilnehmern so rasch wie möglich effiziente Lösungen an die Hand zu geben. Aus diesem Grund haben die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zwar die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup>, Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> und Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> aber auf die Durchführung einer offenen öffentlichen Konsultation verzichtet. Aus dem

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

gleichen Grund sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

- (10) Diese Verordnung sollte so bald wie möglich in Kraft treten und erst nach dem Tag gelten, an dem die Verträge auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr finden, es sei denn, bis zu diesem Zeitpunkt ist ein mit dem Vereinigten Königreich geschlossenes Austrittsabkommen in Kraft oder der in Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehene Zweijahreszeitraum wurde verlängert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

### **Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251**

Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 erhält folgende Fassung:

#### *„Artikel 35*

#### **Übergangsbestimmungen**

Die in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Gegenparteien können ihre bei Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung bestehenden Risikomanagementverfahren weiterhin auf nicht zentral gelearnte OTC-Derivatekontrakte anwenden, die zwischen dem 16. August 2012 und dem jeweiligen Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung geschlossen oder einer Novation unterzogen wurden.

Die in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Gegenparteien können ihre am [OP: Bitte Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung einfügen] bestehenden Risikomanagementverfahren auch weiterhin auf nicht zentral gelearnte OTC-Derivatekontrakte anwenden, wenn diese alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Die nicht zentral gelearnten OTC-Derivatekontrakte wurden entweder vor dem in den Artikeln 36, 37 und 38 festgelegten jeweiligen Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung oder – falls früher – dem [OP: Bitte Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung einfügen] geschlossen oder einer Novation unterzogen;
- b) die Novation der nicht zentral gelearnten OTC-Derivatekontrakte verfolgt einzig und allein den Zweck, eine im Vereinigten Königreich niedergelassene Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Gegenpartei zu ersetzen;
- c) die Novation der nicht zentral gelearnten OTC-Derivatekontrakte erfolgt zwischen dem Tag nach dem Tag, an dem das Unionsrecht nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr findet, und dem späteren der folgenden Zeitpunkte:
  - i) dem in Artikel 36, 37 und 38 festgelegten jeweiligen Geltungsbeginn oder
  - ii) zwölf Monate nach dem Tag nach dem Tag, an dem das Unionsrecht nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr findet.“

## *Artikel 2*

### **Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag nach dem Tag, an dem die Verträge nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr finden.

Keine Anwendung findet diese Verordnung jedoch, wenn

- a) ein mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union geschlossenes Austrittsabkommen bis dahin in Kraft ist;
- b) beschlossen wurde, den in Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union genannten Zweijahreszeitraum zu verlängern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19.12.2018

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*